

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 11/07 B

L 8 SO 239/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 SO 120/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Lüneburg,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2007 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) vom 26. April 2007.
- 2 Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Insoweit trägt er vor, sein Sohn habe im Jahre 2003 ohne eigene Verpflichtung seine Mietverbindlichkeiten gezahlt, weil ansonsten Räumungsklage gedroht hätte. Er selbst sei damals auf Grund eines Schlaganfalls dazu nicht in der Lage gewesen. Diese Mietzinszahlungen müsse er an seinen Sohn, der sich in Ausbildung befinde und ebenfalls vom Existenzminimum lebe, zurückzahlen. Zur Übernahme dieser Verbindlichkeiten sei der Beklagte verpflichtet. Grundsätzliche Bedeutung habe die Angelegenheit allein schon deshalb, "weil im Falle des Obsiegens (des Klägers) der Beklagte unter Umständen zu einer Leistung verurteilt worden wäre, die unter Umständen nicht rechtens" sei.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist.
- 5 Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Der Kläger rügt lediglich die Rechtsanwendung des LSG. Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit der Rechtsstreit eine Rechtsfrage aufwirft, die höchstrichterlicher Klärung bedürfe. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu einer konkret bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt bzw dass durch vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Für die Zulassung der Revision genügt es nicht, lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung zu üben. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)